

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Gemeinde Hülseburg, OT Presek VE Nr. 1“ Biogasanlage Hülseburg OT Presek“

Stand: Februar 2011

Inhalt:

1	Einleitung	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	3
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	5
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	13
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	16
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	17
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	18
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	18

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum VE Nr. 1“ Biogasanlage Hülseburg OT Presek“ in der Gemeinde Hülseburg durchgeführten Umweltprüfung und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. (*Ergänzungen / Änderungen kursiv*) Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde Hülseburg nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst in der Gemarkung Hülseburg, Flur 6 das Flurstück 31/1 und Teilflächen aus den Flurstück 31/2 und 64. Die Fläche ist ca. 2,73 ha groß.

Eigentümer der Flächen ist die SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co. KG. Eigentümer der anderen Flächen ist Herr Axel Schulze, Miteigentümer der SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co. KG.

Das an der Südseite der Kreisstraße K 26 gelegene Plangebiet grenzt im Westen an die Halle des Betriebsgeländes der Schulze Hülseburg KG, das wiederum westlich an die Ortslage Presek angrenzt. Der Bereich des Plangebietes mit der geplanten Zufahrt grenzt im Osten an den landwirtschaftlichen Weg an. Die östlich und südlich angrenzenden Flächen sind Ackerflächen.

Der Vorhabenträger, die SH Biogaserzeugung Hülseburg GmbH & Co. KG, baut seit Juni 2010 in Presek eine Biogasanlage mit einer Nennleistung von 499 kW. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB bereits durch Bauantrag genehmigte Biogasanlage. In der Biogasanlage sollen Hähnchenmist, Rindergülle und nachwachsende Rohstoffe vergoren werden.

Zusammen mit der Gemeinde planen die Investoren die Entwicklung der Gemeinde Hülseburg mit den Ortsteilen Hülseburg und Presek als „Bioenergiedorf“. Ziel eines Bioenergiedorfes ist es, möglichst die gesamte Wärme- und Stromversorgung auf die Basis erneuerbarer Energieträger, insbesondere der Bioenergie, zu stellen und die Betreibung in Eigenregie zu führen. Als erster Schritt soll die Biogasanlage in Presek so ausgebaut werden, dass die Haushalte sowie die Ställe für die Hähnchenproduktion über ein Fernwärmenetz an die Biogasanlage angeschlossen werden, so dass der Energiebedarf regenerativ und eigenständig bereitgestellt werden kann. Diese geplante Entwicklung macht Flächen- und Leistungserweiterungen im Bereich der Biogasanlage erforderlich. Da sich durch die geplanten Erweiterungsflächen für Silo, Behälter u.a. und die zweite verkehrliche Anbindung östlich des Standortes die Nennleistung auf über 0,5 MW erhöht, ist keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB gegeben, und es ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 für die ca. 2,7 ha große Fläche soll eine mögliche Erweiterung der Silolager- und Behälterflächen, der Gasproduktion und die verkehrliche Anbindung der bereits genehmigten Biogasanlage geregelt werden.

Der Standort befindet sich ca. 150 m entfernt, östlich der Ortslage Presek auf der südlichen Seite der Kreisstraße 26. Er grenzt unmittelbar an das Betriebsgelände der Schulze Hülseburg KG mit der Lagerhalle, in der das für die Biogasanlage genutzte Getreide zwischengelagert wird. Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt einmal über das Betriebsgelände der Schulze Hülseburg KG im Westen und zum anderen über eine Zufahrt im Osten über den Feldweg, so dass die Ortslage Presek nicht beeinträchtigt wird.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art / Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
SO	Erweiterung Lager Biogasanlage und Silagebehälter	Acker an der Kreisstraße zw. Biogasanlage und Lager	ca. 2,73 ha, davon 1,6 ha über Bauantrag Bestand

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt.
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlicher Interesse. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung.
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
- Derartige Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser), dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und somit dem Nutzen Einzelner dienen. Vermeiden der Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt. Insgesamt soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet sein (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG); In Bezug auf die Gewässer sind die Belange

des Allgemeinwohls u.a. die Vermeidung der Behinderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens. Verhinderung einer Verunreinigung der Gewässer oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften bei der Einbringung von Stoffen. Erhebliche Bedeutung der Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild.

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser.
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen; die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung.

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Die Gemeinde Hülseburg liegt nördlich der Autobahn 24 im Landkreises Ludwigslust und gehört zum Amtsbereich Hagenow-Land.

Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 18 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin, ca. 12 km nördlich von Hagenow und ca. 7 km östlich von Wittenburg. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Dümmer und Schossin, im Osten die Gemeinde Gammelmin, im Süden die Stadt Hagenow und die Gemeinde Bobzin und im Westen die Gemeinde Wittendörp.

Per 31.12.2008 hatte die Gemeinde Hülseburg 172 Einwohner. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Hülseburg und Presek.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesraumentwicklungsprogramm vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte ist das Gemeindegebiet von Hülseburg als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eingestuft. Danach ist der Erhaltung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Auszug aus dem LEP M-V für Charakterisierung der Landwirtschaftsräume: Für die Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sind die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen zu stärken und auszubilden.

Entsprechend des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Westmecklenburg von 1996 liegt die Gemeinde Hülseburg im ländlichen Raum, in einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft (Ackerzahlen 40 bis 49). In der zentralörtlichen Gliederung ist die Gemeinde Hülseburg dem Nahbereich Hagenow zugeordnet worden.

Seit Mai 2009 liegt der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM – 2. Beteiligungsverfahren) vor. Danach liegt die Gemeinde Hülseburg in einem strukturschwachen ländlichen Raum, eingestuft als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Das Gemeindegebiet südlich von Hülseburg bis zur Autobahn A 24 ist als Infrastrukturkorridor ausgewiesen. Das Gemeindegebiet wird von 110 kV- und 380 kV- Freileitungen durchquert. Um die Ortslage Hülseburg ist eine Trinkwasserschutzzone festgesetzt. Die Gemeinde ist auch weiterhin dem Bereich des Mittelzentrums Hagenow zugeordnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg.

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hülseburg ist seit dem 24.03.2001 wirksam.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hülseburg/OT Presek“ geändert.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen geringer bis mittlerer Reichweite ergeben sich durch Biogasanlagen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgrund von Emissionen und auf das Landschaftsbild aufgrund des Bauvolumens und der Bauhöhen der Behälter um 12 m und der Schornsteinhöhe der BHKW. Ausgehend von Erfahrungen aus anderen Planungen von Biogasanlagen wird ein Wirkraum von 500 m Radius um das Sondergebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten (www.umweltkarten.mv-regierung.de), sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde. Ein Abgleich konnte durch die umfangreiche Datenerfassung im Zuge der Trassenplanungen für Energieleitungen (Gas / Elektro) erfolgen.

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	BNatG, NatSchAG, FFH-Erlass MV 2 SPA DE 2533-401“Hagenower Heide“ FFH DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ Entfernung mind. 3700 m
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützten Biotope. Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume der	Biotope nach § 20 NatSchAG Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. LWL08787 (im 200m Wirkradius) LWL08770

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	geschützte Alleen Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich geschützte Alleen	LWL08791 LWL08760 404 LWL08773 LWL08666 LWL08665 LWL08663 Naturnahe Feldgehölze LWL08767 Allee nach § 19 NatSchAG (im 200m Wirkradius)
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer 1/2. Ordnung nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG § 20 LWaldG
Wald	Nein, im Geltungsbereich befindet sich kein Wald	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, Biotop der landwirtschaftlichen Freiflächen (junge ruderaler Staudenflur) und Siedlungsbiotop (sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage / ruderaler Staudenflur) sowie Acker werden durch das Vorhaben beeinflusst. Ja, Biotop der, der landwirtschaftlichen Freiflächen (Acker), können durch das Vorhaben beeinflusst werden: Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotop: <ul style="list-style-type: none"> - Biotop der landwirt- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier Laubwald / Ackerland - Feldhecke / Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. (§20 Biotop), Bäume (§18) und Allee (§19), Baumreihen / Baumgruppen - und Biotop der Verkehrsflächen. - Siedlungsflächen sowie Produktions- und Lagerflächen landwirtschaftlicher Anlagen Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Aufgrund vorliegender Informationen zum Plangebiet ist von faunistischen Funktionen mit geringer - mittlerer Bedeutung auszugehen. Im 500-m-UR befindet sich mit der Allee und den Kleingewässern /den Feldgebüsch geschützte Biotop mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. den Arten- und Biotopschutz. Im 500-m-UR liegen laut Unterlagen LUNG keine Nahrungs- oder Rastflächen.. Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Geltungsbereich hat aufgrund der Vorprägung durch die benachbarte Nutzung bzw. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit mittlerer Schutzwürdigkeit (Korridor für infrastrukturelle Einrichtungen - Raumordnungsprogramm) Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von <ul style="list-style-type: none"> - Gerüchen, / Luftgetragenen Stickstoffverbindungen - Wärme und - Lärm. Entsprechend telefonischer Rücksprache mit dem Gutachter sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Allee auszuschließen <ul style="list-style-type: none"> - Gerüchen sind nicht relevant, / Luftgetragenen Stickstoffverbindungen sind aufgrund der Hallenlagerung des Mistes und der Allee abgewandten Hallenöffnung nicht relevant 	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
		<p>- Eine Beeinträchtigungen durch Wärme ist bei einer Abgasgeschwindigkeit von 20-30m/s im Kamin die eine große Höhe erreichen und eine ausreichende Abkühlung beim Absinken garantieren, auszuschließen</p> <p>Lärm aufgrund der geringen Erhöhung nicht relevant</p>
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ³		<p>Die Ackerflächen im Geltungsbereich sind Nahrungsraum, aber nicht Lebensstätte, von geschützten Arten.</p> <p>Die Ackerflächen im 500-m-Untersuchungsraum sind Nahrungsraum (nicht stark frequentiert), aber nicht Lebensstätte, von geschützten Arten.</p> <p>Das kleine Feldgebüsch, der Buchenwald und die Allee im 500-m-Untersuchungsraum sind potentieller Nahrungsraum und Lebensstätte von geschützten Arten.</p> <p>Der artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Begründung zum B-Plan schließt aus, dass geplante Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.</p>
Boden		<p>Ja, durch Versiegelung.</p> <p>Im UR stehen generell Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunäß, > 40% hydromorph</p> <p>Der Grundwasserflurabstand liegt >10 m.</p> <p>Bewertung des Bodenpotenzials: Boden mit mittlerer Schutzwürdigkeit .</p>
Grundwasser		<p>Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein:</p> <p>Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ ungeschützt.</p> <p>Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden.</p> <p>Nein, Oberflächengewässer sind nicht vorhanden</p> <p>Einzugsbereich Gewässer: Motel LAWA: 5936888100</p> <p>Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser (generelle Abflussrichtung zur Motel – keine Beeinflussung gegeben)</p>
Oberflächenwasser		
Klima und Luft		<p>Ja, Klima / Luft können durch die gewerbliche Nutzung betroffen sein.</p> <p>maritim geprägtes Binnenplanaarklima, relative Luftfeuchte, lebhafte Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur</p> <p>bisher sehr geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Düngung und Bodenbearbeitung.</p> <p>Die am Standort der geplanten Erweiterung der BGA (Lager) vorhandene Geländere relief lässt Kaltluftströmungen in Richtung auf die Wohnbebauung nicht erwarten.</p> <p>Für die Beurteilung der geplanten Anlage relevante weitere Emissionsquellen von Geruch und Ammoniak, die zu einer Überlagerung mit den Emissionen der geplanten BGA führen, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Die atmosphärische Vorbelastung der Konzentration von Ammoniak in der Luft beträgt für die ländlichen Räume in M-V 3 µg/m³ Luft. Die atmosphärische Vorbelastung für die Deposition an Stickstoff wird für Freiland mit 11 kg N / ha und Jahr angerechnet.</p> <p>Durch den landwirtschaftlichen Betrieb am Ort bestehen bereits im IST-Zustand geräuschrelevante Vorgänge durch die Fahrzeuggeräusche (Lager) außerdem temporäre Geräusche durch Ernteguttransporte. Die Erhöhung der Lagerkapazität führt zu einer Erhöhung der Transporte.</p> <p>Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p>
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes		<p>Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein:</p> <p>Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte be-</p>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	schränken muss.	Vorhabengebiet betrifft Baufläche mit Benachbarung durch landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. (Vorbelastungen sind zu berücksichtigen) Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Freiflächen und Wärmeakkumulation durch Bebauung.
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Ja, der -Plan kann durch weitere Bebauung Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen.	Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. (Landschaftsbildraum V 2 - 14 Ackerlandschaft um Wittenburg)
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein:	Biologische Vielfalt“ umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker) sind vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 500-m-Untersuchungsraum sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Keine bedeutenden Rastzentren in der weiteren Umgebung. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit geringer – mittlerer Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringe Schutzwürdigkeit.
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohnbereiche könnten durch Immissionen betroffen sein:	Nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich westlich des Geltungsbereiches, Gutachten liegt vor, Anpassung der Gutachten durch Anlagenerweiterung erfolgte. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: mittlere- hohe Schutzwürdigkeit
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Ja, im Geltungsbereich befinden sich Kultur- oder sonstigen Güter (hier Bodendenkmale – siehe Plan)	Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. Wechselwirkungen: Der Eingriff in ein mögliches Bodendenkmal kann durch die Lagegebundene Erweiterung nicht vermieden werden, hier ist lediglich ein Verminderung durch die dargestellten Sicherungsmaßnahmen und Dokumentation möglich.
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von	- Gerüchen, / Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und - Lärm.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
		<p>Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Diese kommen zu folgenden Ergebnissen:</p> <p>Gerüche¹</p> <p>Die wesentlichen Ergebnisse der Geruchs – Immissionsprognose lauten:</p> <p>An den nächstliegenden Immissionsorten (Häuser in der Ortslage Presek) werden im Rahmen der Ausbreitungsrechnung unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Schwerin Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 3 % der Jahresstunden ermittelt. Auch unter Berücksichtigung der Zusatzbelastung aus der geplanten Hähnchenmastanlage 1.000 m nördlich von Presek (laut Gutachten vom 18.01.2010 unter 1 % der Jahresstunden) ist die Einhaltung des Orientierungswertes selbst für Allgemeine Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden sicher gewährleistet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Geruchsimmissionen aus der geplanten Biogasanlage nicht zu erwarten ist.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Geruchsimmissionen aus der geplanten Biogasanlage nicht zu erwarten ist.“</p> <p>Lärm:²</p> <p>Die Prognose der von der 2 MWel - Biogasanlage Hülseburg - Presek beim bestimmungsgemäßen Betrieb an den maßgeblichen Immissionsorten verursachten Immissionen ergibt das Folgende:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, liegen die für die Beurteilungszeiten ‚tags (werktags)‘ ermittelten Langzeit - Beurteilungspegel 10 dB und mehr und ‚tags (sonntags)‘ 9 dB und mehr (siehe Tabelle 4) unter dem Orientierungs-/Immissionsrichtwert für die Beurteilungszeit ‚tags‘ von 55 dB(A).</p> <p>Die in der Tabelle 4 für die Beurteilungszeit ‚nachts‘ ausgewiesenen Beurteilungspegel liegen 4 dB und mehr unter dem Orientierungs-/Immissionsrichtwert ‚nachts‘ von 40 dB(A) für WA – Gebiete.</p> <p>Die an den Immissionsorten auftretenden Spitzenpegel (siehe Anlage A 4) liegen erheblich unter dem jeweiligen Spitzenpegelkriterium.</p> <p>Hauptlärmquellen sind ‚tags‘ an allen Immissionsorten die Transporte (T1) mit bis zu 41,7 dB(A), das Verdichten der Maissilage (T4) mit bis zu 41,8 dB(A) und der Betrieb des Gärresttrockners (siehe Anlage A 2).</p> <p>Während der Beurteilungszeit ‚nachts‘ ist die Hauptlärmquelle der Gärresttrockner mit bis zu 35,6 dB(A). Die Immissionen der Abgaskamine der BHKW sind mit maximal 23,1 dB(A) erheblich geringer.</p> <p>Nach TA Lärm, Abschn. 2.2, liegt ein Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage, wenn diese einen Beurteilungspegel verursacht, der 10 dB(A) und mehr unter dem maßgebenden Immissionsrichtwert liegt und deren Geräuschspitzen den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert (Spitzenpegelkriterium) unterschreiten.</p> <p>Davon ausgehend liegen die Immissionsorte und damit die schutzbedürftige Nachbarschaft während der Beurteilungszeit ‚tags(werktags)‘ außerhalb des Einwirkungsbereiches der 2 MWel - Biogasanlage Hülseburg - Presek.</p> <p>Die während der Beurteilungszeit ‚tags(sonntags)‘ von der 2 MWel -</p>

¹ Geruchs – Immissionsprognose - ECO-CERT Teerofen 3, 19395 Karow vom 28.10.2010

² Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb

Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ‚Biogasanlage Hülseburg, OT Presek‘ der Gemeinde 19230 Hülseburg vom 28. 10. 2010

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	<p>Biogasanlage Hülseburg – Presek verursachten Immissionen sind nicht als relevant anzusehen, da sie die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB unterschreiten ((TA Lärm, Abschn. 3.2.1).</p> <p>Eine Ermittlung der Vorbelastung der Immissionsorte durch den Gewerbelärm des vorhandenen Gewerbebetriebes der Schulze Hülseburg KG, der nur ‚tags‘ aktiv ist, war somit entsprechend TA Lärm nicht notwendig.</p> <p>Die Anforderungen an das tieffrequente Geräuschspektrum des Abgaskamins des 1,5 MWel - BHKW, mit denen das Kriterium der Unterschreitung der Hörschwelle LHS um 3 dB (LTerz, eq, außen – LHS <= -3 dB) erfüllt wird, wurden nach der „Überschlägige Prognose tieffrequenter Geräusche vor der schützenswerten Bebauung durch BHKW – Abgaskamine“ /8/ für den maßgeblichen Immissionsort Vortsahl Nr. 5, DG, berechnet und in der Tabelle 6 ausgewiesen (maximal zulässiger Schalleistungspegel für die Terzen 50 Hz bis 100 Hz).</p> <p>Der immissionswirksame Schalleistungspegel des 1,5 MWel - BHKW beträgt 90 dB(A) unter der Voraussetzung, dass die für die BHKW - Anlagenteile angenommenen Schalleistungspegel eingehalten werden und die Tischkühler durch das Technikgebäude abgeschirmt aufgestellt werden (siehe Tabelle 7). Bei Einhaltung dieses immissionswirksamen Schalleistungspegels von 90 dB(A) entsprechen die für den Betrieb der Anlage vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen dem Stand der Technik.</p> <p>Der im Zusammenhang mit der Biogasanlage verursachte Fahrzeugverkehr ist auf tags zwischen 06 Uhr und 22 Uhr zu begrenzen.</p> <p>Das durch den Betrieb der Biogasanlage auf öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich verursachte Verkehrsaufkommen trägt nicht wesentlich für eine mögliche Überschreitung des Immissionsgrenzwertes bei.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Lärmimmissionen aus der geplanten Biogasanlage nicht zu erwarten ist.</p>	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nein, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird nicht erhöht,-	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) Rückstände des Gärprozesses werden als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt.
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Ja, das Planvorhaben dient vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien. Bioenergiendorf	Erneuerbare-Energien-Gesetz Selbständige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind im UR mit der Biogasanlage vorhanden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	ja	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf.

eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans unter Beachtung des geltenden Erlasses über die Verträglichkeitsprüfung².

² FFH-Erlass = Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 NatSchAG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen

Der VE-Plan ist abgestimmt auf das Vorhaben für das Sondergebiet Biogas. Es erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen zu Baukörpern, privaten Verkehrsflächen usw. Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- flächige Versiegelung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige Befestigung von Flächen für Verkehr und Lagerung.
- Saisonaler An- und Ablieverkehr, Werksverkehr mit entsprechenden Lärmemissionen.

Vorbehaltlich können für die geplante Betriebsart Hinweise zur voraussichtlichen Nutzungen abgeleitet werden:

- Erzeugung industrieller Abwässer und licht- und schadstoffemittierenden Anlagen, Lärmemissionen der Anlagen. Soweit Anlagen errichtet werden sollen, die besondere Zulassungstatbestände erfüllen, sind vorhabenskonkrete Aussagen zur Umweltverträglichkeit in der Genehmigungsplanung zu treffen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit boden-, luft- und wassergefährdenden Stoffen sind unabhängig vom Genehmigungserfordernis einzuhalten.
- Die Versickerung des nicht verunreinigten anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrs- und Lagerflächen innerhalb des Plangebietes ist zu bevorzugen. Näheres, insbesondere zu Erfordernis und Umfang der Klärung und Rückhaltung von Oberflächenwasser, bestimmt das Entwässerungskonzept der Erschließungsplanung. Ein Havarieschutz vor der Versickerung ist vorzusehen.
- Für die geschützte Allee an der K26 sind alle Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee, auch im Kronentraufbereich, führen können untersagt.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzobjekte.	Nein
	Im 200m Wirkradius befinden sich LWL08787 und die Allee	Nein
Nach NatSchAG, geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.	Nein
Wald	Es befindet sich kein Wald im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. Verlust von Lebensraum. Beaufschlagung von landwirtschaftlichen Nutzbiotopen sowie der Allee durch anlagebedingte Emissionen von luftgetragenen Geruchsstoffen und Stickstoffverbindungen sowie durch Lärm. Durch die räumlich eng begrenzten und insgesamt geringen Ammoniakzusatzbelastungen sind keine Schädigungen bzw. Veränderungen der vorhandenen Biotop durch die zusätzliche Ammoniakimmission und Stickstoffdepositionen zu erwarten.	Ja (Nein)
Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Bau,- Lager und Verkehrsflächen.	Ja (Nein)
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung.	Ja (Nein)
	Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Näheres regelt die Anlagengenehmigung.	Nein
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch gewerbliche Bauflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Vergrößerung versiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Ja (Nein)
Landschaft (Landschaftsbild)	Errichtung großvolumiger, hoher Behälterbauten der BGA mit landschaftlich angepasster Farbgebung (grau, dunkelgrün) mit geringer Fernwirkung.	Ja
Biologische Vielfalt	Lebensräume von geschützten Arten sind nicht betroffen.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch die geplante Biogasanlage entstehen Emissionen von - Gerüchen, - Luftgetragenen Stickstoffverbindungen und - Lärm. Zu erwartende Auswirkungen wurden im Rahmen spezieller	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
	Fachprognosen untersucht Diese kommen zu folgenden Ergebnissen: Durch die geplante Biogasanlage werden an den umliegenden Nutzungen keine erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen. Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird eingehalten. Die geplante zweite Verkehrsanbindung dient der Entlastung der Ortslage	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Anfallendes Sickerwasser des Silos wird aufgefangen und in den Produktionsprozess eingebracht. Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der Betriebsgenehmigung zu regeln.	Nein
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Geplant Erweiterung des Lagers, der vorhandenen Biogasanlage einer elektrischen Leistung von 499 kW (auf 2000 kW) und der Silagebehälter / Lagerflächen.	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen von Gerüchen, luftgetragenen Stickstoffverbindungen und Lärm entstehen, die auf umliegende Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einwirken. Im Ergebnis der erstellten Prognosen sind die damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auch auf Wohnnutzungen und geschützte Biotope nicht erheblich.	Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000- Gebiete: sind nicht betroffen.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde insbesondere durch Angliederung an die vorhandene Biogasanlage berücksichtigt. Für die im VE-Plan zu treffenden Festsetzungen kommt die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, ggf. der Entwicklung einer landwirtschaftlichen Brachfläche. Relevante Umweltbelastungen sind aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten, relevante Entlastungen bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch nicht.

2.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie ist in der Anlage dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant und bereits kursiv dargestellt.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie, „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	?	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	Castor fiber	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden
kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten ist die dörfliche Randlage und die geringe ökologische Qualität der Plangebietsflächen.

Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse (Beleuchtung), Strukturen für Sommer-, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Innerhalb de Gebietes fehlen Leitlinien, die Randstrukturen (Allee) bleiben aufgrund des Schutzabstandes erhalten. Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

weiterhin:

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Biogasanlage und Ortsrandlage ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen.

Aufgrund der konkreten Lage sind Rast- und Nahrungsplätze von Zug- und Großvögeln nicht betroffen. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.
Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

Rastplätze sind allseitig um Presek nicht vorhanden.
Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen

Es sind gesetzlich geschützte Biotop im 200m Wirkradius verzeichnet. - Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Es sind gesetzlich geschützte Alleen im 200m Wirkradius verzeichnet.- Allee an der K26
Es wird ein 10m Schutzstreifen mit Extensivierung der Landwirtschaft angelegt.
Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen.
- Nach § 19 NatSchAG M-V ist die Allee gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, hier im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Allee führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen spezieller Fachprognosen untersucht. Die festgesetzten Werte sind einzuhalten. Für die Leistungserweiterung sind die angepassten Gutachten beizubringen.
- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden. Die Abpflanzung der Siloanlage ist bei Erweiterung fortzusetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im / am Geltungsbereich

- Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden.

- Im Kronentraufbereich der parallel verlaufenden Allee sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Entfernung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform der Bäume und ihrer Wurzeln führen können, insbesondere Bodenabtrag, Ausschachtungen, Bodenauftrag, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und der unsachgemäße Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ein Schutzstreifen ist vorzusehen. Begrünungsmaßnahmen im näheren Umfeld der Anlage, soweit bewirtschaftungstechnisch möglich sind bereits mit der Biogasanlage angeordnet worden.
- Im Bauantrag für den Neubau von Fahrсило und einer Mehrzweckhalle (Az. BA 100004) war als Auflage auch eine Ausgleichsmaßnahme A1 direkt hinter der Siloanlage und der Biogasanlage zu realisieren. Zur Klarstellung erfolgt eine Kennzeichnung im VE-Plan als Fläche „A1 lageverändert zum Az. BA 100004“

Sonstige Grünordnerische Maßnahmen

- Ersatzmaßnahmen (Sammelausgleichsfläche) auf einer ehemaligen Waldfläche, die im Zuge des Baus der 380 kV-Freileitung gerodet wurde.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Bei der Alternativenprüfung wurden folgende Aspekte bereits berücksichtigt:

Standortwahl: Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die BGA wurden zunächst eigentumsrechtlich verfügbare Flächen geprüft und erörtert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der jetzt gewählte Standort aufgrund der Benachbarung der Lagerflächen zur Biogasanlage und der wenig exponierten Lage abseits am Dorfrand am besten geeignet ist.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Sachverständigenbüro für Lärmschutz und Umweltmanagement Dr. Degenkolb Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) zum Vorhaben ‚Biogasanlage Hülseburg, OT Presek‘ vom 23. 03. 2010
- Eco Cert Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz - Datum: 09.03.2010 Geruchsimmissionsprognose zur Biogasanlage Hülseburg
- Geruchs – Immissionsprognose - ECO-CERT Teerofen 3, 19395 Karow vom 28.10.2010
- Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 ‚Biogasanlage Hülseburg, OT Presek‘ der Gemeinde 19230 Hülseburg vom 28. 10. 2010

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der gewerblichen Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	3 Monate nach Inbetriebnahme Messungen Abgas, sonst auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1“ Biogasanlage Hülseburg OT Presek“ der Gemeinde Hülseburg wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Vorgesehen ist die Umwidmung einer landwirtschaftlichen Lagerfläche / Nutzfläche in Sonderbaufläche. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,7 ha (Bestand Versiegelung ca. 1.60 ha, zusätzliche Versiegelung ca. 0,9 ha) wobei die Erweiterung der Lagerkapazitäten für die vorhandene Biogasanlage unter dem Zielaspekt Bioenergiedorf einzustufen ist.

Von den Auswirkungen des VE- Plans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, Landschaftsbild, und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter als ggf. erheblich einzustufen.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Ersatzmaßnahmen am Geltungsbereich (Kronenschutzbereich) und eine Sammelausgleichsfläche auf einer ehemaligen Waldfläche, die im Zuge des Baus der 380 kV-Freileitung gerodet wurde, ausgeglichen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit

dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Konkrete Maßnahmen der Überprüfung sind festgesetzt.

Hülseburg,

.....

Die Bürgermeisterin